

Landtag**Drucksache 21/1957****21. Wahlperiode**

28. August 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**Rechtsrahmen, Schutz und Teilhabe zur sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Land Bremen**

Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht und gilt uneingeschränkt auch für Menschen mit Behinderungen. Dies ergibt sich aus dem Grundgesetz sowie aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die für alle staatlichen Ebenen – auch für die Länder – verbindlich ist.

Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen hat wiederholt betont, dass Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmte Subjekte mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Rechten anzuerkennen sind, auch im Bereich von Sexualität, Partnerschaft und Intimität. Mit dem gemeinsam mit der Sozialbehörde entwickelten Leitfaden „Sexualität und Behinderung“ wurden hierfür wichtige Impulse gesetzt.

Gleichzeitig berichten Betroffene und Fachverbände weiterhin von strukturellen Barrieren, uneinheitlicher Praxis in Einrichtungen, moralisch begründeten Einschränkungen sowie rechtlicher Unsicherheit. Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

I. Rechtsrahmen und staatliche Verpflichtungen

1. Wie bewertet der Senat die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und des Grundgesetzes und welche konkreten Verpflichtungen ergeben sich daraus nach Auffassung des Senats für das Land Bremen?
2. In welchen Landesgesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder Leistungsvereinbarungen ist die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen derzeit ausdrücklich berücksichtigt?
3. Inwiefern werden die Empfehlungen des Landesbehindertenbeauftragten, insbesondere aus dem Leitfaden „Sexualität und Behinderung“, in der Verwaltungspraxis verbindlich umgesetzt?

II. Einrichtungen, Kontrolle und Schutz vor willkürlichen Einschränkungen

4. Welche Vorgaben macht das Land Bremen Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf den Umgang mit Sexualität, Partnerschaft und Intimität und in wie weit

findet dabei die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten von Menschen mit Behinderungen Akzeptanz und Berücksichtigung?

5. Welche Kontroll- und Aufsichtsmechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen von Personal oder Einrichtungsleitungen nicht auf moralischen oder persönlichen Wertvorstellungen beruhen?
6. Wie wird sichergestellt, dass Einschränkungen der sexuellen Selbstbestimmung rechtlich begründet, verhältnismäßig und überprüfbar sind?
7. Welche Rolle spielen Beschwerde-, Ombuds- und Schlichtungsstellen – insbesondere der Landesbehindertenbeauftragte – bei Konflikten in diesem Themenfeld?

III. Beteiligung und Kommunikation

8. Wie stellt der Senat sicher, dass Menschen mit Behinderungen – auch solche, die nicht oder nicht lautsprachlich kommunizieren – gleichberechtigt in Entscheidungen zu ihrer Sexualität einbezogen werden?
9. Welche Konzepte zur unterstützten Kommunikation werden in Einrichtungen verbindlich eingesetzt?
10. Wie wird verhindert, dass Entscheidungen stellvertretend über die Köpfe der Betroffenen hinweg getroffen werden?
11. Wie bewertet der Senat die Forderung, Menschen in ambulanten und besonderen Wohnformen sowie in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sexuell aufzuklären, sie über ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu informieren und ihnen gleichzeitig in einem Gewaltschutztraining zu vermitteln, bei dem sie lernen, ihrem jeweiligen Gegenüber Grenzen zu setzen und bei Körperkontakten auch ablehnen zu dürfen?

Beschlussempfehlung:

Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlage(n):

- keine